

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Mitgliedsverträge der

VIBES UG (haftungsbeschränkt)
Zimmersmühlenweg 14-18
61440 Oberursel

im Folgenden VIBES oder Anbieter genannt

und ihren Mitgliedern.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mitgliedsverträge zwischen VIBES und einem Verbraucher nach §13 BGB, nachfolgend Mitglied genannt.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die AGB von VIBES. Individuelle und schriftlich festgehaltene Vereinbarungen mit dem Mitglied gehen diesen AGB vor.

2. Inhalt des Mitgliedsvertrages

- 2.1. Der Vertrag, den das Mitglied mit VIBES schließt, erlaubt dem Mitglied die Teilnahme an einer festgelegten Anzahl an Kursen, die aus dem Mitgliedsvertrag hervorgehen, während der geltenden Öffnungs- und Kurszeiten, unter Beachtung der **Hausordnung** und den Weisungen des VIBES Personals und seiner Beauftragten. Die **Hausordnung** ist diesen AGB als Anlage I beigelegt.
- 2.2. Die Dauer, für die das Mitglied die Angebote von VIBES nutzen kann, ergibt sich aus seinem Mitgliedsvertrag.
- 2.3. VIBES bietet Verträge mit einer festen Laufzeit von einem Tag und einer Woche an. Im Rahmen von Sonderaktionen kann VIBES auch Verträge mit hiervon abweichenden festen Laufzeiten anbieten. Für alle Verträge mit einer festen Laufzeit (**Academy Pass**) hat das Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach Vertragsschluss zu zahlen.
- 2.4. Zusätzlich bietet VIBES Verträge mit einer **Anfangslaufzeit** von einem (1) Monat, einem (1) oder zwei (2) Jahren, mit einer automatischen Verlängerung, an. Bei diesen Verträgen sind die Mitgliedsbeiträge monatlich zu Beginn eines Monats zu zahlen. Die Verlängerung erfolgt monatsweise nach Ablauf der **Anfangslaufzeit**, zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Konditionen.
- 2.5. VIBES bietet Familien und Paaren Sonderkonditionen an (**Familientarif**), sofern alle Beteiligten einen aktiven Vertrag mit **Anfangs-/Folgelaufzeit** besitzen und diese in einem gemeinsamen Haushalt leben. Hierbei wird der höchste Mitgliedsbeitrag zu 100% berechnet, alle weiteren, unter diesem Hauptvertrag zusammengefassten Verträge, zu 50%. Zu diesem Tarif berechnete Paare und Erziehungsberechtigte und deren Kinder. Abweichend von dieser Regelung können in Einzelfällen abweichende Regelungen getroffen werden, die im Mitgliedsvertrag zu dokumentieren sind.
- 2.6. Ist das Mitglied Mitarbeiter eines Unternehmens, mit dem VIBES einen Rahmenvertrag geschlossen hat, können im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen gelten. Auf diese weist VIBES im Mitgliedsvertrag hin.
- 2.7. Angebote, die auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichtet sind, können nur von Personen besucht werden, die körperlich gänzlich das Erscheinungsbild einer Frau aufweisen. Dies beinhaltet insbesondere

spezielle Trainingsangebote für Frauen, den Zugang zu Umkleide, Duschen und den Sanitäranlagen.

- 2.8. Auf der VIBES Webseite (www.vibesbjj.de) befinden sich Angaben zu Standort, Öffnungszeiten, den Kursangeboten und aktuellen Informationen. Sofern das Mitglied der Zusendung aktueller Informationen per E-Mail nicht zustimmt, muss sich dieses proaktiv selbst auf der Webseite von VIBES informieren.

3. Zustandekommen des Mitgliedsvertrags

- 3.1. VIBES bietet Interessenten und Mitgliedern die Möglichkeit, Mitgliedsverträge vor Ort, online oder an einem von VIBES sonst dafür vorgesehenen Ort zu schließen.
- 3.2. Stellt der Interessent den Antrag auf Abschluss eines Mitgliedsvertrages online, so wählt er die Art des Mitgliedsvertrages, gibt seine Daten in das Antragsformular ein und erteilt VIBES ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für den Fall des Zustandekommens des Mitgliedsvertrages. Das SEPA-Lastschriftmandat ist auch von Interessenten zu erteilen, für die ein Rahmenvertrag besteht und dieser vorsieht, dass das Unternehmen die Mitgliedsbeiträge für seine Mitarbeiter zahlt. In diesem Fall dient das SEPA-Lastschriftmandat dem Einzug von Beträgen für eventuell in Anspruch genommene kostenpflichtige Zusatzleistungen.
- 3.3. Vor Absenden des Mitgliedsantrages kann der Interessent in der Antragsübersicht seine Daten und seine Auswahl ändern oder löschen. Über den Link „AGB“ kann der Interessent die AGB einsehen und speichern. Durch Aktivierung der zugehörigen Checkbox erklärt er, dass er bei Abgabe seines Antrages die Geltung der AGB akzeptiert und diese Vertragsinhalt werden sollen. Über den Button „Jetzt kostenpflichtigen Mitgliedsvertrag beantragen“ gibt der Interessent ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Mitgliedsvertrages ab. Auch Interessenten, für die ein Rahmenvertrag besteht, müssen den Button klicken. Sollten die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe von einem Unternehmen gezahlt werden, bezieht sich die Kostenpflichtigkeit nur auf kostenpflichtige Zusatzleistungen.
- 3.4. Unmittelbar nach Absenden des Antrages erhält der Interessent eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail. Diese ist keine Annahme des Angebotes des Interessenten. Der Mitgliedsvertrag kommt mit der Bestätigung des Mitgliedsvertrages durch VIBES zustande. Der Vertragstext einschließlich der AGB wird dem Mitglied mit der Vertragsbestätigung per E-Mail übermittelt.
- 3.5. Bei Vertragsschluss vor Ort oder an einem von VIBES sonst dafür vorgesehenen Ort, füllt der Interessent zusammen mit einem VIBES Mitarbeiter das Antragsformular digital oder in Papierform aus. Nach Annahme des Antrages durch VIBES sendet VIBES den Vertragstext einschließlich der AGB an die von dem Mitglied angegebene E-Mailadresse.
- 3.6. Die Rechte aus dem Mitgliedsvertrag stehen ausschließlich dem Mitglied persönlich zu.
- 3.7. VIBES gibt Minderjährigen ab dem sechzehnten (16) Geburtstag die Möglichkeit, Mitgliedsverträge zu schließen. Schließt ein minderjähriger Interessent einen Vertrag mit VIBES, bedarf er hierzu der Einwilligung des bzw. der gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für Erklärungen während der Vertragslaufzeit (z.B. Kündigung). Wird das minderjährige Mitglied während

der Vertragslaufzeit volljährig, darf es ab Eintritt der Volljährigkeit alle Erklärungen allein abgeben.

4. Rücktrittsrecht von VIBES

- 4.1. VIBES ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen vom Mitgliedsvertrag zurückzutreten. Erklärt VIBES den Rücktritt, werden eventuell vom Mitglied gezahlte Beträge an dieses zurücküberwiesen.
- 4.2. Tritt VIBES von einem Vertrag mit einem Mitglied, für das ein Rahmenvertrag besteht, zurück, informiert VIBES das Unternehmen über den Rücktritt.

5. Aufnahmeentgelt (Aufnahmegebühr)

- 5.1. Soweit in einem Rahmenvertrag oder einem Werbeangebot von VIBES nichts anderes vereinbart ist, kann VIBES bei Abschluss eines **Neuvertrages** einmalig zu Beginn des Mitgliedsvertrages ein Aufnahmeentgelt erheben, dessen Höhe sich aus dem Mitgliedsvertrag ergibt. Vertragsverlängerungen und Vertragsanpassungen sind keine Neuverträge. Wurde ein bestehender Vertrag gekündigt und zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vertrag abgeschlossen, so zählt der spätere Vertrag hingegen als Neuvertrag.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Bei allen Mitgliedsverträgen sind die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die zum Zeitpunkt eines Mitgliedsantrags auf der VIBES Webseite genannt bzw. vor Ort am Trainingsstandort veröffentlicht sind, es sei denn der Vertrag wurde unter einem Rahmenvertrag geschlossen, der vorsieht, dass das Unternehmen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise bezahlt. In diesen Fällen entfällt der Mitgliedsbeitrag, oder er reduziert
- 6.2. Die Mitgliedsbeiträge für einen **Academy Pass** sind unmittelbar nach Erwerb zu zahlen.

7. Einzugsermächtigung und weitere Zahlungsmöglichkeiten

- 7.1. Das Mitglied erteilt VIBES oder einem von VIBES beauftragten Dienstleister, an den VIBES seine Forderungen gegen die Mitglieder abzutreten berechtigt ist, widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für den Einzug aller nach dem jeweiligen Mitgliedsvertrag geschuldeten Beträge (auch Aufnahmeentgelte, die Mitgliedsbeiträge und alle für die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Zusatzleistungen zu zahlenden Beträge).
- 7.2. Der Einzug eines gegebenenfalls zu zahlenden Aufnahmeentgelts, der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Beträge für die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Zusatzleistungen erfolgt im Rahmen eines regelmäßigen monatlichen Buchungslaufes, beginnend mit dem ersten Buchungstag. Fällt bei dem Buchungslauf ein Buchungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Buchung am ersten folgenden Werktag.
- 7.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des jeweiligen Einzuges eine ausreichende Deckung aufweist. Ist der Einzug von dem Konto ganz oder teilweise nicht möglich, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu tragen.
- 7.4. Für andere als die für einen Mitgliedsvertrag zu zahlenden Beträge, können vor Ort zusätzlich alternative Zahlungsmöglichkeiten vorgesehen werden

(z.B. Kreditkarte, Girocard, Apple Pay und PayPal).

8. Zahlungsverzug

- 8.1. Kann VIBES oder der von VIBES eingeschaltete Dienstleister den Mitgliedsbeitrag im regulären Buchungslauf nicht einziehen, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug.
- 8.2. Kann VIBES zwei (2) Einzüge nicht in den regulären Buchungsläufen durchführen, ist das Mitglied verpflichtet, die nicht eingezogenen Beträge und alle Mitgliedsbeiträge für die noch ausstehende Vertragslaufzeit sofort zu zahlen („sofortige Restfälligestellung“).

9. Vertragswechsel

- 9.1. Der Vertragswechsel in einen Vertrag mit einer längeren Laufzeit, zu den dazugehörigen Konditionen, ist jederzeit möglich. Der derzeitige Vertrag wird zum Ende des aktuellen Monats beendet und der neue Vertrag schließt nahtlos im Folgemonat an diesen an. Restlaufzeiten des alten Vertrages finden keine Berücksichtigung, der neue Vertrag läuft über die volle Laufzeit.
- 9.2. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für den neuen Vertrag richtet sich nach den Bestimmungen für den entsprechenden Vertrag oder dem Rahmenvertrag, wenn ein solcher besteht und hierzu eine Regelung enthält.

10. Promotionen

- 10.1. VIBES kann nach eigenem Ermessen vertriebsfördernde Maßnahmen durchführen. Hierbei entscheidet VIBES frei über Art, Umfang und Dauer dieser Maßnahmen. Hieraus leitet sich kein Rechtsanspruch - über die jeweiligen Individualvereinbarungen hinaus - ab.

11. Ruhen des Vertrages

- 11.1. VIBES bietet Mitgliedern mit einem Vertrag mit einer **Anfangs-/Folgelaufzeit** von 12 oder 24 Monaten die Möglichkeit, ihren Mitgliedsvertrag einmalig (1) pro Kalenderjahr monatsweise, bis zu maximal drei (3) Monaten am Stück, ruhen zu lassen. Ruhezeiten sind volle Monate, gerechnet ab Monatsanfang. Der Vertrag verlängert sich entsprechend um die Anzahl der Ruhemonate.
- 11.2. In der Ruhezeit sind Mitglieder nicht zum Training berechtigt.
- 11.3. Auf Antrag kann eine Ruhezeit vorzeitig beendet werden, dies ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Die Zahlungen werden entsprechend fortgesetzt und die Restlaufzeit des Vertrages angepasst.

12. Verhalten, Hausordnung, Zugang

- 12.1. Das Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen des VIBES - Personals und seiner Beauftragten Folge zu leisten, unabhängig davon, ob sie vor Ort, digital oder in sonstiger Form erteilt werden. Alle Trainingsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Bietet VIBES einen kostenlosen Internetzugang für Mitglieder an (WLAN), ist das Mitglied verpflichtet, diesen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zu nutzen, insbesondere keine pornografischen Seiten aufzurufen und keine Rechte Dritter zu verletzen.
- 12.2. Das Mitglied ist verpflichtet, die **Hausordnung** einzuhalten. Die Hausordnung ist den AGB beigelegt (Anlage I) und ist ebenso wie die AGB auf der VIBES

Webseite www.vibesbjj.de abrufbar sowie vor Ort einsehbar.

- 12.3. Das Mitglied erhält für den Zutritt eine personalisierte VIBES Mitgliedskarte oder ein anderes Medium, mit dem es sich ausweisen und Einchecken kann.

13. Haftung von VIBES

- 13.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet VIBES nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VIBES nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des mit Abschluss des Vertrages verfolgten Zweckes erst ermöglicht und auf deren Erfüllung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 13.2 gilt nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes bei zumindest fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.
- 13.4. Soweit die Haftung von VIBES ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.5. **Dem Mitglied ist bewusst, dass das Training einer Kampfsportart ein faires und kameradschaftliches Verhältnis aller Trainingspartner zueinander voraussetzt und ein nicht völlig auszuschließendes Verletzungsrisiko beinhaltet.**

a) Das Mitglied versichert, dass es körperlich gesund und in der körperlichen Verfassung ist, die gemachten Angebote von VIBES zu nutzen und diesen fern zu bleiben, wenn dies nicht der Fall sein sollte, z.B. bei Krankheit.

b) Das Mitglied ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei den Angeboten um eine Kampfsportart handelt, die mit einem erheblichen Gefahrenpotential verbunden ist, so dass typischerweise auch bei Einhaltung der Regeln oder geringfügigen Regelverletzungen die Gefahr gegenseitiger Schädigungen besteht. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, diesbezüglich alle Verletzungen, selbst mit schwersten Folgen, in Kauf zu nehmen.

c) Das Mitglied wird auf seine Trainingspartner Rücksicht nehmen, insbesondere auf andere Teilnehmer mit einem schwächeren Leistungsniveau.

d) Das Mitglied achtet auf angemessene Körperhygiene, insbesondere gekürzte Fingernägel und Fußnägel um Verletzungen zu vermeiden.

e) Das Mitglied trägt während des Trainings keinen Schmuck, insbesondere Ringe, Ketten und Piercings, um Verletzungen an sich und anderen zu vermeiden.

f) Das Mitglied trägt während des Trainings angemessene Kleidung in Form von Gi und Rashguard. Weitere Informationen zur Kleidung ergeben sich aus der **Hausordnung**.

g) Das Mitglied wird bei Aufgabe seines Trainingspartners durch „Tappen“ (abklopfen) oder in anderer Form sofort die angesetzte Technik abbrechen.

h) Das Mitglied verpflichtet sich zu einem sportlichen und fairen Verhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Techniken nicht erzwungen werden und aktiv darauf geachtet wird, ob Trainingssituationen für einen selbst oder für Trainingspartner die Gefahr einer Verletzung bergen könnten. Werden solche Situationen erkannt, ist von einer Fortführung einer angesetzten Technik abzusehen. Auch weist man seine Trainingspartner darauf hin, sollte man eine solche Gefahr von ihm ausgehend erkennen.

14. Öffnungszeiten und Leistungsumfang

- 14.1. Die regulären Trainingszeiten liegen unterwöchig von Montag bis Freitag, der konkrete Kursplan ist der Webseite (www.vibesbjj.de) und dem Aushang vor Ort zu entnehmen.
- 14.2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur kostenfreien Teilnahme an den genannten Kursen. VIBES kann darüber hinaus Seminare und zusätzliche Veranstaltungen anbieten, für die zusätzliche Kosten anfallen können. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 14.3. An Sonntagen, Feiertagen und Brückentagen erfolgt regelmäßig kein Training. VIBES steht es frei, Angebote für diese Zeiträume anzubieten, ein Anspruch auf diese besteht nicht. Vom 24. Dezember bis inklusive dem 02. Januar finden keine Kurse statt. In den gesetzlichen Schulferien findet regulär kein Kindertraining statt.
- 14.4. Zusätzlich und unabhängig zu den zuvor gemachten Angaben behält es sich VIBES vor, bis zu drei (3) Wochen im Jahr zu schließen (Weiterbildungen oder andere betrieblichen Erfordernisse), ohne dass es Mitglieder berechtigt, Rückforderungen zu stellen. Die Termine werden rechtzeitig im Voraus durch Aushang und/oder per Email mitgeteilt.

15. Unvorhergesehene Leistungshindernisse

- 15.1. Fälle höherer Gewalt (z.B. Epidemien, Pandemien, gesetzliche, behördliche, gerichtliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, terroristische Anschläge), die VIBES hindern, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen, entbinden das Mitglied nicht von seinen Zahlungspflichten.
- 15.2. VIBES kompensiert die ausgefallenen Zeiten und Leistungen mit einer Gutschrift in Form der automatischen beitragsfreien, der ausgefallenen Zeit entsprechenden Verlängerung des Mitgliedsvertrages. Das Gleiche gilt bei sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die VIBES wegen einer möglichen Gefahr für die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, den Trainingsbetrieb ganz oder teilweise einzustellen.

16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1. Mitgliedsverträge mit einer **Anfangslaufzeit** beginnen grundsätzlich mit Annahme des Antrages des Interessenten durch VIBES.
- 16.2. **Academy Pass** Mitgliedsverträge beginnen mit Erwerb und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- 16.3. Ein Mitgliedsvertrag mit einer **Anfangslaufzeit** verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, es sei denn, das Mitglied hat den Mitgliedsvertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt. In der monatlichen Verlängerungszeit sind die Parteien berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

- 16.4. Ist in einem Rahmenvertrag eine abweichende Kündigungsfrist vereinbart, wird sie im Mitgliedsvertrag genannt und hat entsprechend Gültigkeit. Gleiches gilt für das Kündigungsrecht des Mitglieds, falls es das Unternehmen verlässt, mit dem VIBES einen Rahmenvertrag geschlossen hat.
- 16.5. Ordentliche Kündigungen von **Academy Pass** Verträgen sind ebenso ausgeschlossen wie ordentliche Kündigungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit von Mitgliedsverträgen mit einer **Anfangs-/Folgelaufzeit**.
- 16.6. Wird ein Rahmenvertrag, egal aus welchem Grund, durch VIBES oder durch das Unternehmen beendet, ist VIBES berechtigt, den Mitgliedsvertrag der Mitarbeiter dieses Unternehmens mit einer Frist von einem Monat zum Tag der Beendigung des Rahmenvertrages zu kündigen.
- 16.7. Zur außerordentlichen oder fristlosen Kündigung sind sowohl VIBES als auch das Mitglied jeweils bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht mehr zumutbar ist.
- a) Ein wichtiger Grund liegt für VIBES unter anderem dann vor - wenn ein zahlungspflichtiges Mitglied mit der Zahlung eines Betrages von mindestens drei (3) Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist oder wenn sich ein Mitglied weigert, den Weisungen des VIBES Personals oder seiner Beauftragten Folge zu leisten, gegen die **Hausordnung** verstößt oder sich unbefugt Zugang verschafft - und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zum vertragskonformen Verhalten zurückkehrt.
- b) Für ein Mitglied liegt grundsätzlich kein wichtiger Grund für eine außerordentliche oder fristlose Kündigung darin, dass es sich vorübergehend auf Grund einer Erkrankung, einer Verletzung oder einer Schwangerschaft nicht sportlich betätigen darf. Gleiches gilt für eine zeitweise Ortsabwesenheit des Mitgliedes - egal aus welchem Grund. Mitglieder eines Vertrages mit einer **Anfangs-/Folgelaufzeit** können einen Antrag auf Ruhen des Vertrages stellen. Eine außerordentliche oder fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Mitgliedsvertrages bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung oder bis zu dem vereinbarten Ende des Mitgliedsvertrags nicht zugemutet werden kann.
- 17. Preisänderungen**
- 17.1. Haben sich seit der letzten Anpassung der Mitgliedsbeiträge von Bestandsverträgen die Gesamtkosten auf Grund von Steigerungen der typischerweise anfallenden Kosten (z.B. Miete, Energie, Personal) um mehr als 5% erhöht, ist VIBES berechtigt, die Mitgliedsbeiträge entsprechend zu erhöhen. Die Mitgliedsbeiträge dürfen sich durch die Preisanpassungen im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung nicht um mehr als 25 % erhöhen.
- 17.2. Nimmt VIBES eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 17.1 vor, sendet VIBES dem Mitglied vorab ein Anpassungsschreiben per E-Mail. Das Mitglied kann den Vertrag bei einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

innen vier (4) Wochen ab Zugang des Anpassungsschreibens fristlos kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf weist VIBES das Mitglied im Anpassungsschreiben hin. Übt das Mitglied das Sonderkündigungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, gelten die geänderten Mitgliedsbeiträge ab dem ersten Buchungstag, der auf den Ablauf der Ausübungsfrist für das Sonderkündigungsrecht folgt.

18. Änderungen der AGB

- 18.1. VIBES ist berechtigt, die AGB wegen wirtschaftlicher, rechtlicher oder technischer Entwicklungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Für das Mitglied rechtlich vorteilhafte oder neutrale Änderungen werden sofort wirksam. Alle anderen Änderungen werden dem Mitglied mindestens zwei (2) Monate bevor sie wirksam werden, bekannt gegeben. Betreffen die Änderungen den Vertragsgegenstand und / oder die Leistungen von VIBES, können sie nur vorgenommen werden, wenn sie für das Mitglied zumutbar sind.
- 18.2. Die Zustimmung des Mitgliedes zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. VIBES wird das Mitglied bei Bekanntgabe der Änderungen auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen der Nichtausübung oder nicht rechtzeitigen Ausübung hinweisen. Widerspricht das Mitglied innerhalb der Frist, steht VIBES das Recht zu, den Mitgliedsvertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Ansprüche des Mitgliedes aufgrund der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes sind ausgeschlossen.

19. Widerrufsbelehrung

- 19.1. **Widerrufsrecht** - Das Mitglied, das den Mitgliedsvertrag online geschlossen hat, hat das Recht, seinen Mitgliedsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Vertrag geschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das Mitglied VIBES mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss, die Willenserklärung zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass das Mitglied die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist nachweislich absendet.
- 19.2. **Folgen des Widerrufs** - Wenn das Mitglied seine Willenserklärung widerruft, hat VIBES ihm sämtliche Zahlungen, die VIBES von dem Mitglied erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf der Willenserklärung bei VIBES eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet VIBES dasselbe Zahlungsmittel, das das Mitglied bei der ursprünglichen Zahlung genutzt hat, es sei denn, mit dem Mitglied wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall wird dem Mitglied wegen der Rückzahlung ein Entgelt berechnet. Hat das Mitglied verlangt, dass VIBES mit seinen Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat das Mitglied VIBES einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

- 19.3. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn das Mitglied den Mitgliedsvertrag vor Ort oder in einem sonstigen von VIBES genutzten Geschäftsraum schließt.

20. Persönliche Daten

- 20.1. Da die Rechte aus dem Vertrag ausschließlich dem Mitglied persönlich zustehen, wird für die Kontrolle ein Foto des Mitgliedes benötigt. Dieses wird dem jeweiligen Mitgliedsprofil im elektronischen Verwaltungssystem zugeordnet. Es wird im Rahmen des Check-ins für das Personal kurzfristig aufgerufen. Das Foto wird für keine anderen Zwecke verwendet. Einzelheiten zur Datenverarbeitung stehen in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite von VIBES. Weitere Kontrollen der Personalien finden weder bei Betreten noch bei Teilnahme an einem Kurs oder einer sonstigen Veranstaltung von VIBES statt.
- 20.2. Das Mitglied verpflichtet sich, jede Änderung seiner bei Antragsstellung angegebenen persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung VIBES unaufgefordert und unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Der Mitgliedsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen.
- 21.2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine englischsprachige Version des Vertrages einschließlich der AGB und der **Hausordnung**. Da es sich bei der englischsprachigen Version um eine Übersetzung des deutschen Vertrages handelt, hat die deutschsprachige Version Vorrang.
- 21.3. Die EU-Kommission betreibt eine Internetplattform zur (Online-)Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern („OS-Plattform“). Diese ist erreichbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. VIBES ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 21.4. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

ANLAGE I - HAUSORDNUNG

1. **Allgemeines**
 - 1.1. **Uns liegt an einer sauberen und angenehmen Atmosphäre, in der sich alle Mitglieder wohl fühlen.** Die folgenden Regeln sollen dies unterstützen. Diese sind deshalb von jedem Mitglied, jedem Interessenten und jedem Besucher (nachfolgend "Mitglied") zwingend zu beachten. Die Hausordnung ist auf der VIBES Webseite (www.vibesbjj.de) veröffentlicht und wird den AGB beigelegt. VIBES weist auch im Eingangsbereich auf diese hin. Mit Betreten erkennt das Mitglied die Geltung dieser Hausordnung an.
2. **Weisungen des VIBES Personals und seiner Beauftragten**
 - 2.1. Den Weisungen des VIBES Personals und seiner Beauftragten ist stets Folge zu leisten. Die Weisungen ergänzen diese Hausordnung.
3. **Allgemeine Umgangsregeln**
 - 3.1. Wir achten untereinander auf **höfliche Umgangsformen**. Dazu gehört insbesondere die Wahl einer bedachten Sprache. Wir möchten, dass sich Kinder, Eltern und generell alle Mitglieder wohl bei uns fühlen und wir einen Vorbildcharakter ausüben.
 - 3.2. **Körperhygiene ist bei einem Kontaktsport, bei dem man sich nahekommt, selbstverständlich.** Wer einen aktiven Tag hatte, kann vor Trainingsbeginn vor Ort bei uns duschen. Generell ist auf saubere Kleidung, Deo und eine gute Grundhygiene zu achten. **Wer zu schwitzigen Füßen neigt, wäscht diese bitte grundsätzlich vor dem Training.**
 - 3.3. Um Verletzungen für einen selbst und Trainingspartner zu vermeiden, ist **auf Schmuck jeglicher Art während des Trainings zu verzichten**. Ringe, Piercing, Ohringe, Ketten oder sonstige Schmucksachen sind abzunehmen. Ebenso sind keine Uhren oder sonstigen Accessoires im Training erlaubt.
 - 3.4. **Fuß- und Fingernägel sind kurz zu halten**, so dass man sich nicht selbst und auch seine Trainingspartner nicht verletzt.
4. **Training und Trainingsbereich**
 - 4.1. **Mitglieder führen nur solche Übungen durch, die ihrer körperlichen Fitness und ihren Fähigkeiten entsprechen.** Gefährliche, unbekannte oder sonst als ungeeignet eingestufte Übungen führen Mitglieder nicht durch.
 - 4.2. Das Betreten der Mattenbereiche ist nur barfuß gestattet. **Außerhalb der Mattenfläche sind Flipflops (Sandalen) oder Straßenschuhe zu tragen, das gilt insbesondere für die Toilettenbereiche.**
 - 4.3. **Für jedes Training ist immer frische BJJ Kleidung zu tragen.** Für Mitglieder mit einem Laufzeitvertrag sind das von VIBES zugelassene Gi (Gi + Rashguard) und No-Gi (Rashguard + Compression Shorts) Kleidung. Besucher mit einem **Academy Pass** für die Dauer bis zu einer Woche können ihre bestehende Gi/No-Gi Kleidung tragen, sofern diese den sonstigen Bestimmungen entspricht. Nutzer eines Academy Passes, die für einen längeren Zeitraum (bis zu einem Monat) bei VIBES trainieren, können passende Trainingskleidung (Gi) ausleihen oder käuflich erwerben (Gi, Rashguard, Compression Shorts). **Das Tragen eines Rashguards aus hygienischen Gründen ist in jedem Fall verpflichtend.** Teilnehmer eines Probetrainings können normale Sportkleidung tragen, ohne Reißverschlüsse und scharfe Kanten. Sämtliche Kleidung muss frei von Gerüchen und Schmutz und grundsätzlich intakt (keine Löcher und Risse) sein.
 - 4.4. **Außerhalb der Umkleiden darf sich nicht mit freiem Oberkörper oder anderweitig unbedeckt bewegt werden.**
 - 4.5. **Auf der Mattenfläche sind keine Getränke, Speisen oder sonstige Dinge und Gegenstände erlaubt.** Insbesondere gilt dies für spitze Gegenstände und solche, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht. **Außerhalb der Mattenfläche sind Getränke und Lebensmittel erlaubt, sofern diese in geschlossenen Behältnissen aus nicht splitterndem und unzerbrechlichem Material transportiert und aufbewahrt werden.**
 - 4.6. **Mobiltelefone sind lautlos zu stellen.** Auf Telefongespräche mit Dritten ist während des Aufenthalts in den Räumen von VIBES zu verzichten. Das VIBES Personal kann im Einzelfall eine Ausnahme gewähren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Sollte es beruflich bedingt oder aus anderen Gründen notwendig sein erreichbar zu sein, ist das VIBES Personal darüber zu informieren.
 - 4.7. **Das Tragen und Ablegen von Taschen und Rucksäcken ist auf der Trainingsfläche nicht gestattet.** Diese sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzulegen. Auf Wertsachen muss das Mitglied selbst achten, VIBES übernimmt keine Haftung für diese. Dies dient einerseits der Vermeidung der Verschmutzung der Mattenfläche durch Fremdpartikel und trägt zudem einer aufgeräumten Atmosphäre bei.
 - 4.8. **Die Teilnahme an einem Kurs ist vorab in der von VIBES bereitgestellten App zu bestätigen.** Für Kurse kann seitens VIBES eine Obergrenze an Teilnehmern definiert werden. An einem Kurs teilnehmen kann nur, wer sich erfolgreich zu diesem hat registrieren können. Wer nach vorheriger Registrierung nicht mehr an einem Kurs teilnehmen kann, hat seine Teilnahme in der App abzusagen. Wer wiederholt und ohne rechtzeitig abzusagen den Kursen fernbleibt, kann von diesen ausgeschlossen werden.
 - 4.9. **Die angebotenen Kurse sind pünktlich aufzusuchen,** um den Kursverlauf nicht zu stören, wir bitten um ein Erscheinen mindestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn. **Falls ein Mitglied nicht pünktlich erscheint, muss es für den Trainer sichtbar außerhalb des Mattenbereichs warten, um den Trainingsablauf nicht zu stören.** Der Trainer signalisiert, wenn die Trainingsfläche betreten werden kann.
5. **Umkleide- und Nassbereich**
 - 5.1. **Kosmetische Tätigkeiten wie Rasieren, Haare färben, Peelings, etc. sind im Umkleide- und Nassbereich nicht gestattet.**
 - 5.2. Nach dem Besuch der Toiletten sind diese grundsätzlich sauber zu verlassen. Ebenso sind die Hände zu waschen. Toiletten dürfen in keinem Fall barfuß aufgesucht werden.
6. **Parken**
 - 6.1. Es stehen begrenzt Parkplätze für Mitglieder zur Verfügung, für die Dauer des Aufenthalts bei VIBES. Eine Nutzung über diesen Zeitraum hinaus ist kostenpflichtig.

- 7. **Film- und Fotoaufnahmen**
- 7.1. **Film- und Fotoaufnahmen sind grundsätzlich verboten.
Auf Antrag kann VIBES eine Ausnahme gewähren.**
- 7.2. Als „Film- und Fotoaufnahmen“ gelten nicht Handy-Aufnahmen für private Zwecke, auf denen weder andere Mitglieder noch VIBES Personal zu sehen sind.